

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 6. Oktober 2022

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 geändert und die nunmehr in § 28b IfSG enthaltenen Schutzmaßnahmen für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 neu geregelt. Mit der vorliegenden Änderung wird im Rahmen des Zuständigkeitswechsels nach § 1 Absatz 6a Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG sichergestellt, dass die Zuständigkeit der Gesundheitsämter auch für die Schutzmaßnahmen nach § 28b IfSG gilt.